

Merkblatt

Schafe und Ziegen

Kennzeichnung und Registrierung

Verpflichtungen nach Fachrecht und Cross Compliance

Verstöße gegen Fachrecht, die die Anforderungen nach Cross Compliance übersteigen, führen nicht zu Kürzungen der Direktzahlungen, können aber als Ordnungswidrigkeiten gewertet werden.

1. Betriebsregistrierung

- Spätestens bei Beginn der Tätigkeit
- Beim Landkreis/ kreisfreien Stadt
- Angaben: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort
- Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

2. Kennzeichnung

Kennzeichnung aller **vor dem 10.07.2005** geborenen Tiere

- vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes
- spätestens jedoch bis zum 9. Lebensmonat
- mit einer zugelassenen *Bestandsohrmarke* **oder** einer genehmigten Tätowierung
- bei Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)
- nach Verlust der Ohrmarke (Ersatzohrmarke)

Kennzeichnung aller **nach dem 09.07.2005** geborenen Tiere

- vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes
- spätestens jedoch bis zum 9. Lebensmonat
- erste Kennzeichnung mit einer zugelassenen *Einzelohrmarke* (**individuelle Kennzeichnung**)
- zweite Kennzeichnung
 - mit einer identischen Einzelohrmarke
 - **oder** mit einer genehmigten Tätowierung (Hinweis: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschland zulässig)
 - **oder** bei Ziegen mit einer Fußfessel
- **Ausnahme:** bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke zulässig
- innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)
- nach Verlust des Kennzeichens (z.B. Ersatzohrmarke)

kein Verstoß nach Cross Compliance:

- Wenn ein Tier nur eine Ohrmarke hat, aber ansonsten eindeutig identifiziert werden kann, führt dies analog den Regeln zur Rinderkennzeichnung nicht zu einer CC-Sanktion.

3. Bestandsregister

- Aktuell und vollständig geführt
- Chronologisch aufgebaut mit fortlaufenden Seitenzahlen oder elektronisch
- Eintragungen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern
- Aufbewahrungsfrist 3 Jahre, auch nach Aufgabe der Tierhaltung. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde
- **Bestandsregister enthält**
 - Registriernummer des Betriebes
 - Name und Anschrift des Tierhalters
 - Anschrift und Standort des Betriebes
 - Produktionsrichtung (Milch, Fleisch, Zucht)
 - Gesamttierbestand mit Stichtag (einmal jährlich)
 - Angaben zu Ersatzohrmarken
 - Zugänge mit
 - Datum
 - Ohrmarke, Tätowierung oder Fesselnummer
 - Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarken (z.B. Mastlämmer)
 - Registriernummer des Lieferbetriebs
 - Abgänge mit
 - Datum
 - Ohrmarke, Tätowierung oder Fesselnummer
 - Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarken (z.B. Mastlämmer)
 - Registriernummer bzw. Name und Anschrift des Empfängerbetriebs
 - Name des Transportunternehmers
 - amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs
- Hinweis: Geburten und Todesfälle sind ab dem 01.01.2008 einzutragen
- Angaben zu Abgängen können auch durch eine Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden

4. Begleitdokument

Verstöße in diesem Bereich sind nicht relevant im Hinblick auf Cross Compliance, stellen aber Verstöße nach geltendem Fachrecht dar

- wird bei jedem Verbringen von Tieren mitgeführt
- wird im Empfängerbetrieb mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt
- **Begleitdokument enthält**
 - Registriernummer des Lieferbetriebes
 - Name und Anschrift des Lieferanten (Tierhalter)
 - Datum
 - Anzahl Tiere
 - amtliche Zulassungsnummer des Transportunternehmers
 - amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeuges
 - Registriernummer des Empfängerbetriebs
 - Unterschrift des Lieferanten (Tierhalter)